

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom über die Höhe der Richtsätze für den Lebensunterhalt nach dem Steiermärkischen Sozialhilfegesetz für das Jahr 2009 (StSHG-RSVO 2009)

Auf Grund des § 8 Abs. 8 und 10 des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 29/1998, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 46/2008, wird verordnet:

§ 1

Lebensunterhalt

(1) Die Richtsätze für den Lebensunterhalt betragen monatlich für:

- | | |
|--|-------------|
| 1. allein stehend Unterstützte | EURO 540,-- |
| 2. Hauptunterstützte oder Unterstützte in Haushaltsgemeinschaft | EURO 492,-- |
| 3. Mitunterstützte | |
| a) die mit einem Hauptunterstützten in einer Haushaltsgemeinschaft leben | EURO 329,-- |
| b) gemäß lit. a, für die Familienbeihilfe bezogen wird | EURO 166,-- |

(2) Der Richtsatz für alleinstehend Unterstützte und Hauptunterstützte erhöht sich in den ersten sechs Monaten der Gewährung um EURO 8,--.

§ 2

Energiekosten

In den Monaten Februar und August erhalten allein stehend Unterstützte und Hauptunterstützte zur Abdeckung der Energiekosten einen Betrag in der Höhe von EURO 47,--.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

§ 4

Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung, mit der die Höhe der Richtsätze für die Hilfe für den Lebensunterhalt nach dem Steiermärkischen Sozialhilfegesetz festgesetzt wird, "Grazer Zeitung - Amtsblatt für die Steiermark" Nr. 12/2008, außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann

V o v e s